

geistliche Investitur mit Ring und Stab dem Metropolitan überlassen. Aus diesem Grunde sind auch dem weltlichen Gericht alle Vergehen, die an geweihtem Ort begangen werden, sodann die des gesammten Clerus, entzogen, ebenso wie dem Bischöfe in allen übrigen Fällen zusteht, Kirchenbussen aufzuerlegen¹. Von der königlichen Gerichtsbarkeit sind schliesslich die Bischöfe eximiert² — weil sie nach einem Bibelspruch selbst die Würde des Königs besitzen³ —, sowie Streitigkeiten über Bisthümer⁴, weil hier der König meist selbst Partei ist. Es ist aber bemerkenswerth, dass nach Hugo von Fleury weder der Papst, noch der Metropolitan die Rechtsinstanz für bischöfliche Straf- oder Processsachen bildet, sondern lediglich die allgemeine Synode.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich eine concurrirende Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Macht, die ihre Verwirklichung in dem friedlichen Zusammengehen beider Gewalten findet⁵, so, dass der König den Rath der hohen Geistlichkeit einholt⁶, wozu er aber nur moralisch, nicht rechtlich verpflichtet ist, diese hinwiederum seine Erlasse ohne Widerstand annimmt und höchstens durch Ermahnungen und Gebete auf seine Entschlüsse zu wirken sucht⁷.

Die mannigfachen Berührungspunkte zwischen Abbo und Hugo sind nicht zu verkennen: bei beiden wird der das gesammte Staatsleben umfassende Einfluss des Königs hervorgehoben, bei beiden die Gültigkeit des einmal geschworenen Unterthaneneides betont, bei beiden das gemeinsame friedliche Wirken beider Gewalten in kirchlichen, wie staatlichen Dingen als nothwendiges Ziel vor Augen gestellt.

Sehen wir aber, dass die Grundanschauungen des Tractats über die königliche Macht und die priesterliche Würde auf speciell in Fleury nachzuweisende Traditionen zurückgehen, so erhebt sich noch die Frage nach der besonderen Bedeutung der Schrift Hugos und nach den Motiven ihrer Abfassung —

1) I, c. 9, p. 189. 2) I, c. 9, p. 189: 'Unde si contigerit, ut episcopus reprehensibilis inveniatur . . . non in curia seculari, sed in synodo generali res huiusmodi terminetur'. 3) 1. Petr. 2, 9. 4) II, p. 194: 'Unde nobis cautum fore videtur, ut si res huiusmodi . . . competenter minime perfici potuerit, ut tamdiu differatur, donec in generali synodo rationabiliter atque legitime terminetur'. 5) Diese Nothwendigkeit betont Hugo an vielen Stellen seiner Schrift. Vgl. die Vorrede, den Anfang des zweiten Buches, den Schluss p. 197. 6) I, c. 7, p. 188: 'Monita etiam sanctorum virorum ac si Dei oracula suscipiat et episcopis sanctis rationabiliter adquiescat'; p. 189: 'Unde rex admonitionibus episcopalis debet aurem suam libenter accomodare'. 7) I, c. 4, p. 186: 'pravis regibus spiritualibus potius orationibus quam armis carnalibus resistendum'. — 'Illis, inquam, armis temere resistere aut eis aliqua fraude interitum machinare nullatenus sancta consuevit ecclesia —'.